

2019  
**ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG**



**H&R GMBH & CO. KGAA**

## Erklärung zur Unternehmensführung

Der Begriff Corporate Governance steht für das System der Entscheidungs- und Kontrollprozesse eines Unternehmens. Gute Corporate Governance zeichnet sich durch ein auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtetes Handeln, eine effektive Zusammenarbeit von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat und eine hohe Transparenz in der Unternehmenskommunikation aus. Für die Führung und Überwachung bei der H&R GmbH & Co. KGaA sind diese Grundsätze zentrale Leitlinien. In Deutschland werden die geltenden Regelungen sowie die anerkannten deutschen und internationalen Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung im Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) zusammengefasst. Der Kodex, der auf die für eine Aktiengesellschaft (AG) geltenden gesetzlichen Regelungen abstellt, wird von der H&R GmbH & Co. KGaA sinngemäß angewandt.

Die Geschäftsführung gibt im Folgenden die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB und berücksichtigt damit gleichzeitig die Empfehlungen des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex (Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes) in der Fassung vom 7. Februar 2017.

### Entsprechenserklärung 2019/2020

Die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA (die „Gesellschaft“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß § 161 AktG unter Berücksichtigung der nachfolgend in Abschnitt I beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien:

– Die Gesellschaft hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 (im Folgenden „DCGK“ oder „Kodex“), seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 4. Dezember 2018 mit Ausnahme der nachfolgend in Abschnitt II, Ziffer 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Abweichungen entsprochen. Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 4. Dezember 2018 nur bis zur Aktualisierung der Entsprechenserklärung am 31. Juli 2019 entsprochen (s. nachfolgend Abschnitt II, Ziffer 2).

– Mit Ausnahme der nachfolgend in Abschnitt II aufgeführten Abweichungen entspricht die Gesellschaft den Empfehlungen des DCGK gegenwärtig und auch künftig.

### I. Rechtsformspezifische Besonderheiten der KGaA

Der DCGK enthält Beschreibungen und Erläuterungen der für (börsennotierte) Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften und auch die Empfehlungen des Kodex sind auf die Rechtsform der (börsennotierten) Aktiengesellschaft ausgerichtet. Aufgrund der Struktur der KGaA ergeben sich im Hinblick auf einzelne der im Kodex beschriebenen gesetzlichen Vorschriften sowie einzelne Empfehlungen des Kodex seit dem Wirksamwerden des Formwechsels in die KGaA am 1. August 2016 insbesondere folgende Besonderheiten:

#### – Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Hauptversammlung einer AG. Daneben beschließt die Hauptversammlung der KGaA gemäß § 286 Abs.1 S.1 AktG jedoch zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. Ziffer 2.2.1 Abs.1 DCGK). Der Beschluss bedarf zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Über Satzungsänderungen und wesentliche Strukturmaßnahmen (vgl. Ziffer 2.2.1 Abs.2 Satz 1 DCGK) entscheidet die Hauptversammlung ebenfalls nicht allein. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten notwendig ist. Die Festlegung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin fällt in die Zuständigkeit der Hauptversammlung und ist in der Satzung festgelegt. Über die Billigung der Geschäftsführervergütung der H&R Komplementär GmbH (vgl. Ziffer 2.2.1 Abs.2 Satz 2 DCGK) kann die Hauptversammlung mangels Zuständigkeit nicht entscheiden.

#### – Geschäftsführung

In der Rechtsform der KGaA übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäftsführung der Gesellschaft. Ein Vorstand besteht

bei der KGaA nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird nicht durch den Aufsichtsrat, sondern durch die Satzung der KGaA bestimmt. Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die H&R Komplementär GmbH, die wiederum durch ihren Alleingeschäftsführer Herr Niels H. Hansen vertreten wird.

Für die Entscheidung über die Zusammensetzung der Geschäftsführung und die Festsetzung der Geschäftsführervergütung (vgl. Ziffer 4.2 DCGK) der H&R Komplementär GmbH ist nicht der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig.

Der Abschluss von Geschäftsführerdienstverträgen liegt in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH. Die Vergütung des Geschäftsführers wird durch den auf Ebene der H&R Komplementär GmbH durch Gesellschafterbeschluss eingerichteten Beirat festgesetzt.

Den Empfehlungen des Kodex wird hinsichtlich der Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers der H&R Komplementär GmbH sowie der sonstigen vertraglichen Regelungen des Geschäftsführerdienstvertrages mit Ausnahme der unter Abschnitt II.3 erklärten Abweichungen entsprochen.

Für die persönlich haftende Gesellschafterin gilt nicht das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG, sondern das des § 284 AktG (vgl. Ziffer 4.3.1 DCGK). Die Übernahme von Nebentätigkeiten bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (vgl. Ziffer 4.3.4 DCGK).

#### – Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG eingeschränkte Rechte und Pflichten. Aufgrund der Ausgestaltung des Aufsichtsrates in der Rechtsform der KGaA wird die strategische Ausrichtung des Unternehmens von der persönlich haftenden Gesellschafterin und ggf. der Hauptversammlung bestimmt (vgl. Ziffern 3.2, 4.1.2 DCGK). Der Aufsichtsrat als reines Kontrollorgan ist nicht befugt, einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften festzulegen (vgl. Ziffer 3.3 DCGK). Aufgrund der Festsetzung der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Sat-

zung ist er ebenfalls nicht für die Bestellung, Abberufung und Regelung der vertraglichen Pflichten und Rechte der Geschäftsführung zuständig (vgl. Ziffern 4.2 und 5.1.2 DCGK).

## II. Abweichungen von Empfehlungen des Kodex

### 1. Kodex-Ziffer 4.1.3 Satz 3:

Bei der Gesellschaft ist bislang kein gesonder-tes System eingerichtet, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Der H&R-Verhaltenskodex, der allen Beschäftigten bei der Einstellung ausgehändigt wird und zudem Gegenstand regelmäßiger Schulungen ist, hält die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch ausdrücklich dazu an, „(...) Verstöße gegen Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften oder diesen Verhaltenskodex (...) unverzüglich zu melden — auch anonym“. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, sich unter strenger Wahrung der Vertraulichkeit oder anonym an das Compliance-Management, die Geschäftsführung der H&R GmbH & Co. KGaA und, sofern sie bei einer Tochtergesellschaft der H&R GmbH & Co. KGaA angestellt sind, die Geschäftsführung der betreffenden Tochtergesellschaft zu wenden. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten dies grundsätzlich für ausreichend und angemessen; sie werden sich gleichwohl für die Einführung eines institutionalisierten Hinweisgebersystems einsetzen.

### 2. Kodex-Ziffer 4.2.1 Satz 1:

Da die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschaft derzeit nur aus einem Geschäftsführer besteht, wird von der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK abgewichen, wonach die Geschäftsführung aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Die Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH ist der Auffassung, dass die Aufgaben der Geschäftsführung vollumfänglich auch von einem Alleingeschäftsführer erfüllt werden können, wird jedoch prüfen, ob es erforderlich oder zweckmäßig ist, künftig wieder zwei (oder mehr) Geschäftsführer für die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestellen. Im Falle der Bestellung eines oder mehrerer weiterer Geschäftsführer soll Herr Niels H.

Hansen wieder die Funktion des Vorsitzenden der Geschäftsführung ausüben.

3. Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 4:

Der zwischen der H&R Komplementär GmbH und deren Geschäftsführer geschlossene Geschäftsführerdienstvertrag enthält keine Vereinbarung eines Abfindungs-Caps i. S. d. Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK. Der Dienstvertrag des Geschäftsführers ist auf eine feste Laufzeit abgeschlossen und enthält keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die H&R Komplementär GmbH an den Geschäftsführer keine Abfindung zu zahlen und folglich von der Gesellschaft gegenüber der H&R Komplementär GmbH keine Erstattung zu leisten. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der bestehende Dienstvertrag nur durch einen Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet werden, in dem dann auch die Konditionen der Vertragsbeendigung (einschließlich der Höhe einer etwaigen Abfindung) zu regeln sind. Bei der Vereinbarung einer Abfindung in einem Aufhebungsvertrag wird die Empfehlung des Kodex berücksichtigt werden.

4. Kodex-Ziffer 4.2.5 Abs. 3:

Die Vergütung der Geschäftsführer wird im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer nicht individualisiert für jedes Mitglied der Geschäftsführung dargestellt. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 18. Mai 2017 zu Punkt 9 der Tagesordnung (Befreiung von der Verpflichtung zur individualisierten Ausweisung der Geschäftsführervergütung) auf Vorschlag

der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 3, 315a Abs. 1 HGB beschlossen, die Vergütung der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 nicht individualisiert offenzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Offenlegung der individuellen Vergütung der Geschäftsführer unverhältnismäßig in die geschützte Privatsphäre der betroffenen Personen eingreift. Seit dem 19. Mai 2017 wird daher aus Gründen der Vertraulichkeit innerhalb und außerhalb der Gesellschaft von einer Offenlegung der individuellen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung abgesehen. Die Geschäftsführung besteht infolge des unterjährigen Ausscheidens des zweiten Geschäftsführers im Berichtsjahr 2019 derzeit nur aus einem Geschäftsführer. Sofern bei der persönlich haftenden Gesellschafterin künftig während eines gesamten Berichtsjahres nur ein Geschäftsführer bestellt sein sollte, wird der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK durch Offenlegung von dessen Vergütung faktisch entsprochen. Davon unberührt bleibt, dass im Falle des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer keine individualisierte Offenlegung erfolgt.

5. Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2:

Es ist keine Altersgrenze für Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH festgelegt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur in der Geschäftsführung gibt es bislang keinen Anlass für eine solche Regelung. Eine formale Altersgrenze kann überdies die Suche nach geeigneten Geschäftsführern unnötig erschweren.

Salzbergen, den 3. Dezember 2019



**Niels H. Hansen**  
Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH



**Dr. Joachim Girg**, Aufsichtsratsvorsitzender  
Aufsichtsrat der H&R GmbH & Co. KGaA

## Rechtsstruktur der H&R GmbH & Co. KGaA

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt der H&R Komplementär GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin. Herr Nils Hansen, ebenfalls beherrschender Kommanditaktionär der H&R GmbH & Co. KGaA (kurz: H&R KGaA), hält die Mehrheit der Stimmrechtsanteile an der H&R Komplementär GmbH.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten im nachfolgenden Kapitel über die Corporate Governance bei der H&R KGaA in analoger Anwendung der Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

## Unternehmensführungspraktik und Compliance

Die Führung und Kontrolle bei der H&R KGaA basieren auf der Satzung, den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, dem Deutschen Corporate Governance Kodex sowie dem jeweiligen nationalen Recht.

Wir sehen uns als Vorbild in der Art und Weise, wie wir uns gegenüber Kunden, Kollegen, Partnern, Aktionären und der Öffentlichkeit verhalten. Integrität, Fairness und Respekt sind wesentliche Eigenschaften, an denen wir uns messen lassen wollen. Um dies zu erreichen, ist es unabdingbar, dass unsere Beschäftigten die an ihren Standorten verbindlichen und für sie geltenden Gesetze und Vorschriften lückenlos einhalten. Dies gilt auch für vereinbarte, freiwillige interne Richtlinien.

**Compliance-Organisation bei H&R.** Der Bereich Compliance ist im Fachbereich Process Optimization and Compliance (POC) verankert und damit direkter Bestandteil unseres integrierten Managementsystems (IMS). Dies ermöglicht uns, Compliance in Prozesse und Strukturen zu integrieren sowie auf bestehende Systeme und Ressourcen zurückzugreifen. Die Berichterstattung des Bereichs Compliance erfolgt in regelmäßigen Intervallen oder bei Bedarf unmittelbar an die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass das Compliance Management System (CMS), genauso wie das IMS, mit angemessenen personellen und ma-

teriellen Mitteln ausgestattet ist. So wird gewährleistet, dass im Falle eines Bedarfs entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können und das System reibungslos funktioniert.

Die für die Aufrechterhaltung des CMS notwendige Delegation von Compliance-Pflichten erfolgt an fachlich qualifizierte Personen. Die zentrale Compliance-Funktion auf Konzernebene wird vom benannten Compliance-Manager ausgeübt. Er ist gemeinsam mit der Geschäftsführung dafür zuständig, die sich aus der Unternehmensstrategie sowie den Leitlinien der Unternehmenspolitik und des Verhaltenskodex ergebenden Compliance-Ziele und -Strategien sowie die rechtlichen Vorgaben in ein umsetzbares und überprüfbares CMS zu überführen. Auf lokaler Ebene wird der Compliance-Manager von den Compliance-Koordinatoren in den einzelnen Gesellschaften unterstützt. So wird sichergestellt, dass lokale Besonderheiten, z. B. hinsichtlich rechtlicher Vorgaben, berücksichtigt werden und ein Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort verfügbar ist.

Der Compliance-Manager informiert den Aufsichtsrat über den Prüfungsausschuss regelmäßig zum Thema Compliance, z. B. zur Weiterentwicklung des CMS. Darüber hinaus erstellt er einen Jahresbericht, den er dem Aufsichtsrat vorstellt.

**Verhaltenskodex der H&R.** Sofern Unternehmensführungspraktiken über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, sind diese in einem gruppenweit geltenden Verhaltenskodex zusammengefasst. In dem Verhaltenskodex werden aus unserer Unternehmenspolitik abgeleitete verbindliche Verhaltensregeln definiert. Er ist maßgeblicher Handlungsrahmen und zeigt die Prinzipien auf, die unserem Handeln zugrunde liegen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden laufend dafür sensibilisiert, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit kodexkonform zu verhalten haben. Jeder Verstoß gegen die Regelungen des Verhaltenskodex steht einem Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten gleich und kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Abmahnung oder auch Kündigung führen. Weiterhin können einzelne Verstöße Schadensersatzansprü-

che auslösen oder strafrechtlich relevante Tatbestände bedeuten und nach dem jeweils geltenden Strafrecht verfolgt werden.

Die Einhaltung der Anforderungen des gruppenweiten Verhaltenskodex ist regelmäßig Gegenstand der Beratungen des Aufsichtsrates.

Unsere Werte und die daraus resultierende Unternehmenspolitik können im Internet unter [www.hur.com](http://www.hur.com) im Bereich „Unsere Werte“ eingesehen werden.

**Compliance-Schulungen.** Im Rahmen seiner Einarbeitung erhält jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eine Unterweisung zu unserem Verhaltenskodex, die alle relevanten Informationen sowie konkrete Fallbeispiele enthält. Ergänzend erfolgen jährlich wiederkehrende Unterweisungen zum Verhaltenskodex, deren Durchführung zu dokumentieren ist und anhand von Stichproben überprüft wird. Je nach Aufgabenbereich werden bei uns darüber hinaus umfangreiche Schulungen zu Spezialthemen durchgeführt. Schwerpunkte bilden bei der H&R die Themenkomplexe Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Kartellrecht.

**Bekämpfung von Korruption und Bestechung.** Die H&R misst dem korrekten Umgang mit Geschäftspartnern, Kunden und Behörden eine große Bedeutung bei. Dazu gehört auch, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im geschäftlichen Umgang jeden Anschein von Unredlichkeit oder Bestechlichkeit vermeiden. Die Bekämpfung von Korruption und Bestechung nimmt daher eine zentrale Stellung in unserem Compliance Management System ein. Unser Verhaltenskodex legt klar fest, dass Vergabeentscheidungen ausschließlich aufgrund einer Leistungsbewertung erfolgen. Entsprechend erzielen wir unsere Erfolge durch die Qualität unserer Leistung und dulden keine Form der Korruption oder sonstige unlautere Geschäftspraktiken, die zu einer Vorteilsgewinnung führen könnten. Daher enthält der Verhaltenskodex auch eindeutige Regelungen zu u. a. der Gewährung oder Annahme von Vergünstigungen oder Geschenken, der Teilnahme an vorwiegend nicht geschäftlichen Veranstaltungen oder Sponsoring.

Im Rahmen der Unterweisung zum Verhaltenskodex werden unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zum Thema Korruption geschult. Darüber hinaus können sie sich in Zweifelsfällen jederzeit an den Compliance-Manager, ihren Vorgesetzten oder die Geschäftsführung wenden. Korruptionsfälle sind 2019 nicht bekannt geworden.

**Achtung von Menschenrechten.** Zu einer guten Compliance gehört selbstverständlich auch die Einhaltung von anerkannten Menschenrechten an unseren Standorten sowie in unseren Geschäftsbeziehungen. Dies beinhaltet vor allem den Schutz der persönlichen Würde und der Privatsphäre jedes Einzelnen. Zudem erkennen wir die Rechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Geschäftspartnern an.

Die Einhaltung von Menschenrechten ist sowohl in unserem Verhaltenskodex als auch in unserer Unternehmenspolitik festgeschrieben, die uns als Unternehmen leitet. Um in unserer Lieferkette sicherzustellen, dass Menschenrechte beachtet werden, sind sowohl unsere Unternehmenspolitik als auch ein separater Lieferantenkodex Bestandteil der Vertragswerke mit unseren Lieferanten.

Wenn ein Lieferant einen Subunternehmer beauftragt, hat er sicherzustellen, dass dieser alle Verpflichtungen kennt und einhält, die unser Lieferant mit uns eingegangen ist. Eine Überprüfung dieser Themen erfolgt nicht explizit, es erfolgen jedoch generelle Lieferantenaudits durch die zuständigen Fachabteilungen bzw. Gesellschaften.

**Kommanditaktionäre und Hauptversammlung.** Unsere Aktionäre entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Ausübung ihrer Stimmrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung. Teilnahme- und stimmberechtigt sind diejenigen Aktionäre, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Record Date) H&R-Aktien halten und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung anmelden. Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme (One-Share-One-Vote-Prinzip). Jeder stimmberechtigte Aktionär hat die Wahl, sein Stimmrecht selbst auszuüben, sich per Vollmacht vertreten zu lassen oder auf eine Stimmabgabe

zu verzichten. Wir bieten Aktionären zudem die Möglichkeit, ihre Stimmen durch unseren weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgeben zu lassen.

Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und Auskunft über Belange der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu verlangen, soweit dies für die sachdienliche Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Unsere Hauptversammlung wählt turnusgemäß sechs der neun Mitglieder des Aufsichtsrates und beschließt u. a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates, die Bestellung des (Konzern-) Abschlussprüfers, über Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen.

Beschlussfassungen über die Feststellung des Jahresabschlusses, Satzungsänderungen und wesentliche Strukturmaßnahmen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Einberufung und sämtliche der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen werden rechtzeitig auf unserer Homepage unter [www.hur.com](http://www.hur.com) im Bereich Investoren/Hauptversammlung veröffentlicht. In diesem Bereich finden sich nach der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse und Informationen zur Präsenz.

#### Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der H&R KGaA wird durch die H&R Komplementär GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin ausgeübt, die wiederum durch ihre Geschäftsführer vertreten wird. Derzeit besteht die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschaft nur aus einem Geschäftsführer. Dieser bzw., sofern es zukünftig wieder zwei (oder mehrere) Geschäftsführer geben sollte, diese, werden von der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH bestellt. Die nähere Ausgestaltung der Arbeit der Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der H&R KGaA geregelt.

Wir haben den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ein duales Führungssystem mit strenger Trennung von Unternehmensleitung und -kontrolle implementiert: Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Die Geschäftsführung berät die strategische Ausrichtung des Unternehmens sowie die Unternehmensplanung regelmäßig mit dem Aufsichtsrat und unterrichtet ihn über den Stand der Zielerreichung und der Strategieumsetzung.

Der Aufsichtsrat überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für unser Unternehmen wird er informiert und in die Beratungen miteinbezogen.

Für die Arbeit der Geschäftsführung hat die persönlich haftende Gesellschafterin einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte definiert, die der Zustimmung des Beirates der H&R Komplementär GmbH bedürfen.

#### Aufsichtsrat

**Zusammensetzung des Aufsichtsrates.** Unser Aufsichtsrat besteht nach § 7 Abs.1 der Satzung i. V.m. § 96 Abs.1 Alt. 4, 101 Abs.1 Satz 1 AktG i. V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 Nr.2 DrittelbG aus insgesamt neun Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden und drei nach mitbestimmungsrechtlichen Regelungen durch die Arbeitnehmer. Das Gremium unterliegt damit der Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz.

Gemäß § 287 Abs.3 AktG können persönlich haftende Gesellschafter nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

Für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2022, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, ist Herr Dr. Joachim Girg als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt. Die Amtszeit von Herrn Sven Hansen endet ebenfalls mit Beendigung der Hauptversammlung 2022.

Frau Sabine Dietrich wurde von der Hauptversammlung 2019 als Ersatz für den zum Ablauf der

Hauptversammlung 2019 freiwillig aus dem Amt ausgeschiedenen Herrn Dr.-Ing. Peter J. Seifried in den Aufsichtsrat gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2020.

Herr Dr. Hartmut Schütter wurde in der Hauptversammlung 2018 erfolgreich zur Wiederwahl als Mitglied des Aufsichtsrates vorgeschlagen. Seine Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2023.

In der Hauptversammlung 2016 wurden Herr Roland Chmiel und Herr Dr. Rolf Schwedhelm erfolgreich zur Wiederwahl als Mitglieder des Aufsichtsrates vorgeschlagen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2021.

Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt seit seiner Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung 2017 Herr Dr. Joachim Girg.

Die Amtszeiten der drei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Herr Reinhold Grothus, Herr Holger Hoff und Herr Harald Januszewski, enden mit der Beendigung der Hauptversammlung 2022.

**Aufgaben.** Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens.

Änderungen der Satzung erfolgen auf Grundlage von §§ 133, 179, 285 Abs. 2 AktG und § 18 Nr. 2 der Satzung. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ohne Zustimmung der Hauptversammlung zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat sich zudem der Ziffer 5.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex folgend eine Geschäftsordnung gegeben.

**Arbeitsweise.** Aus dem Kreis seiner Mitglieder wurden im Geschäftsjahr 2019 drei Ausschüsse gebildet:

- Ein Prüfungsausschuss mit Herrn Roland Chmiel als Vorsitzenden und Herrn Dr. Joachim Girg, Herrn Dr. Rolf Schwedhelm und Frau Sabine Dietrich (ab dem 24.5.2019; bis 24.5.2019 Herr Dr.-Ing. Peter J. Seifried) als weiteren Ausschussmitgliedern. Herr Chmiel verfügt als Wirtschaftsprüfer über die nach Punkt 5.3.2 des Deutschen Corporate

Governance Kodex für den Vorsitz dieses Ausschusses geforderten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er ist darüber hinaus nach Auffassung des Aufsichtsrates als unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG qualifiziert. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses liegen neben weiteren Zuständigkeiten in der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems sowie der Abschlussprüfung.

- Ein Nominierungsausschuss mit Herrn Sven Hansen als Vorsitzenden sowie den Herren Dr. Joachim Girg und Dr. Rolf Schwedhelm als weitere Mitglieder. Aufgabe des Ausschusses ist die Suche nach geeigneten Aufsichtsratskandidaten für Wahlvorschläge des Gesamtgremiums an die Hauptversammlung. Hierbei orientiert sich der Ausschuss an den unten dargestellten Zielen für seine Zusammensetzung (vgl. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK), u. a. neben rein fachbezogenen Themen auch am Grundsatz der Vielfalt (Diversity), und hat sich zum Ziel gesetzt, ein Fünftel der neu zu bestellenden Positionen im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.
- Ein Ausschuss für Raffinerietechnik und Strategie mit Herrn Dr. Hartmut Schütter als Vorsitzenden und den Herren Dr. Joachim Girg und Sven Hansen sowie Frau Sabine Dietrich (ab dem 24.5.2019; bis 24.5.2019 Herr Dr.-Ing. Peter J. Seifried) als weiteren Ausschussmitgliedern. Der Ausschuss befasst sich mit der Beratung der Geschäftsführung bei der strategischen Weiterentwicklung der Raffineriestandorte des H&R-Konzerns.

Unter den bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern befinden sich keine ehemaligen Vorstände bzw. Geschäftsführer. Um den Aufsichtsratsmitgliedern eine sorgfältige Vorbereitung auf die Sitzungen zu ermöglichen, werden sie im Vorwege von der Geschäftsführung schriftlich über die anliegenden Themen informiert.

**Ziele.** Der Aufsichtsrat hat sich gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK konkrete Ziele für seine Zusammen-



setzung gesetzt. Diese Ziele wurden unterjährig kontinuierlich hinterfragt. Sie lauten:

- Grundsätzlich soll der Aufsichtsrat einen Frauen- bzw. Männeranteil von mindestens 20 % aufweisen, wobei ein gleichmäßiger Anteil auf Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite angestrebt wird. Der Aufsichtsrat erreicht in seiner aktuellen Zusammensetzung das Ziel eines Frauenanteils von mindestens 20 %.
- Aufweisen umfassender Kompetenz in der Führung eines Familienunternehmer-geführten, mittelständischen, internationalen Unternehmens mit Kapitalmarktorientierung.
- Besetzung des Aufsichtsrates mit Mitgliedern mit internationalem Hintergrund.
- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren (unabhängiger Finanzexperte).
- Berücksichtigung vertiefter Erfahrungen und Kenntnisse im Raffineriegeschäft sowie im Bereich der Mineralölspezialitäten und chemischen Spezialitäten entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten.
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Anwendungsforschung und Produktentwicklung, insbesondere in den Bereichen der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender und verwandter Bereiche.
- Kompetenz auf den Gebieten Produktion, Marketing, Vertrieb, Digitalisierung und Nachhaltigkeit.
- Unabhängigkeit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Bei der Auswahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist darauf zu achten, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandats aufbringen kann.

- Berücksichtigung der Altersgrenze von 70 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium soll in der Regel 15 Jahre bzw. drei Amtszeiten nicht überschreiten.

Mit Rücksicht auf das Kriterium der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist der Gesamtaufwandsrat der Ansicht, dass – bezogen auf einen aus insgesamt neun Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat – die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern gewählten Vertreter mindestens sechs betragen soll, wobei der Aufsichtsrat die Arbeitnehmervertreter im Anschluss an Anhang II Ziffer 1 Buchstabe b) der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu dem Profil von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs/Aufsichtsrates (ABl. EU Nr.L52) vom 25. Februar 2005, Seite 51, als unabhängig einstuft.

Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates der H&R KGaA erfüllt die vorgenannten konkreten Ziele. Aus Sicht des Aufsichtsrates gehören diesem mit den Herren Roland Chmiel, Dr. Rolf Schwedhelm, Dr. Hartmut Schütter und Frau Sabine Dietrich vier unabhängige Anteilseignervertreter an. Damit beträgt die Gesamtzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der Arbeitnehmervertreter insgesamt sieben.

Weitere Details zur Arbeit des Aufsichtsrates im Berichtszeitraum können dem Bericht des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht 2019 entnommen werden.

### Geschäftsführung

**Zusammensetzung der Geschäftsführung.** Die Geschäftsführung der H&R GmbH & Co. KGaA wird durch die H&R Komplementär GmbH ausgeübt, die wiederum durch ihre Geschäftsführer vertreten wird. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen. Sie führt die Geschäfte und leitet das Unternehmen. Dabei berücksichtigt die Geschäftsführung die Belange der Kommanditaktionäre, ihrer Arbeitnehmer und

der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Sie richtet sich nach dem Gesetz, der Satzung, ihrer Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH bestand im Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 aus zwei Personen, danach vom 1. August 2019 bis zum 31. Dezember 2019 aus einer Person, die u. a. mit folgenden Zuständigkeiten entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der H&R Komplementär GmbH in der Geschäftsführung der H&R KGaA betraut waren:

**Niels H. Hansen,**

Vorsitzender der Geschäftsführung (1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019):

Strategie und Unternehmensentwicklung; Kapitalmarkt-kommunikation; Gesamtverantwortung für die Segmente Sales und Kunststoffe; IT; Human Resources; Finanzen\*.

**Detlev Wösten,**

Mitglied der Geschäftsführung (1. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2019):

Technologische Entwicklung; Sonderprojekte Raffinerie; Innovationen; F&E; Verbandsarbeit und politische Themen.

**Aufgaben.** Die Geschäftsführung entwickelt die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik sowie die Konzernorganisation. Sie ist für die Aufstellung der Quartals- und Jahresabschlüsse, einschließlich der Lageberichte, verantwortlich. Die Geschäftsführung sorgt ferner für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

**Arbeitsweise.** Die Geschäftsführung berät sich in regelmäßigen Sitzungen mit den Mitgliedern eines sogenannten Exekutivkomitees. Diese Sitzungen werden vom Geschäftsführer bzw. vom

Vorsitzenden der Geschäftsführung einberufen, der die Arbeit im Gremium koordiniert. Die Sitzungsergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten, das die Geschäftsführung zur Nachverfolgung erhält. Die Geschäftsführung hat 2019 keine Ausschüsse gebildet.

Die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung wird im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der H&R KGaA geregelt. Jedes Geschäftsführungsmitglied hat die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung über alle wesentlichen Vorkommnisse in den ihm zugewiesenen Bereichen unaufgefordert zu informieren. Darüber hinaus bestimmt die Geschäftsordnung weitere Sachverhalte, die einer einstimmigen Gesamtgeschäftsführungsentscheidung bedürfen.

**Ziele.** Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hat die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH in ihrer Funktion als Geschäftsführerin der H&R KGaA im Einvernehmen mit dem Beirat und den Gesellschaftern der H&R Komplementär GmbH folgenden Beschluss in der Vergangenheit gefasst:

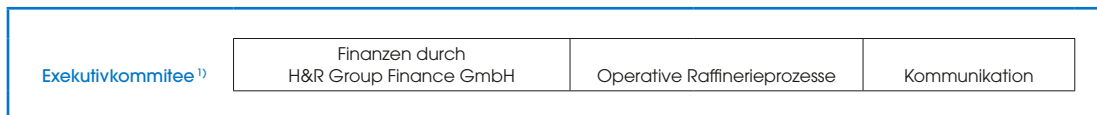
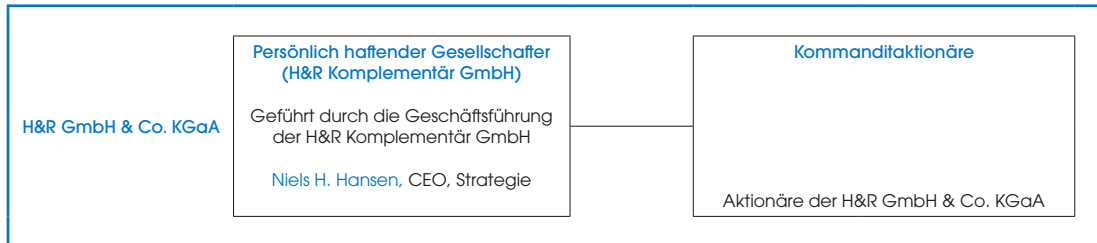
- Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen soll das Kriterium der Vielfalt (Diversity) verstärkt beachtet werden. Zielrichtung ist es dabei, neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation in der Geschäftsleitung und insbesondere in der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung durch Berücksichtigung von Vielfalt auch eine größere Internationalität und eine angemessene Vertretung von Frauen zu erreichen.
- Hinsichtlich der Erreichung eines Frauenanteils in der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung haben die beiden Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Zielgröße von mindestens 20 % definiert.
- Hinsichtlich der Erreichung eines Frauenanteils in der zweiten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung haben die beiden Geschäftsführer ebenfalls die Zielgröße von mindestens 20 % definiert.

\* Operativ delegiert an die Geschäftsführung der H&R Group Finance GmbH.

Die Geschäftsführung sieht die Zielgrößen von mindestens 20 % für beide Führungsebenen als erfüllt an.

Der Aufsichtsrat wird in der Aufsichtsratssitzung am 7. April 2020 beide Quoten überprüfen und gegebenenfalls ihre Erfüllung bestätigen.

© 01. DARSTELLUNG DER MANAGEMENTSTRUKTUR ZUM 31.12.2019



<sup>1)</sup> Das Exekutivkomitee ist kein Organ der KGaA. Es unterstützt die Geschäftsführung in allen relevanten Prozessen und Entscheidungen und vernetzt sie mit den operativen Tochtergesellschaften durch Informationsfluss und Erarbeiten der Entscheidungsgrundlagen.